

## 583/AE XXI.GP

Eingelangt am: 13.12.2001

### Entschließungsantrag

der Abgeordneten Manfred Lackner  
und Genossinnen  
betreffend Schaffung einer eindeutigen Rechtsgrundlage für die Patientinnenentschädigung nach  
Behandlungsfehlern

In den letzten Jahren ist ein Netz an Schlichtungsstellen entstanden, die im Zusammenhang mit behaupteten Behandlungsfehlern Fragen der Medizinhaftung außergerichtlich lösen und überdies auch einen Beitrag im Rahmen verschuldensunabhängiger Entschädigungen leisten sollen. Solche Schlichtungsstellen sind bei Ärztekammern errichtet, darüber hinaus können beispielsweise auch Patientinnenanwaltschaften in diese Richtung tätig werden.

Die sozialdemokratischen Abgeordneten begrüßen zwar jede Maßnahme, die dazu führt, geschädigten Patientinnen unbürokratisch und schnell Schadenersatz zukommen zu lassen, und die überdies Fragen der Medizinhaftung auf eine außergerichtliche Ebene stellt.

Es darf aber nicht übersehen werden, dass Entscheidungen in einem weitgehend rechtsfreien Raum (siehe die vagen Vorgaben des § 27a KAG) mit Entscheidungsstellen, die weder organisatorisch noch verfahrensrechtlich über ausreichende Rechtsgrundlagen verfügen, die große Gefahr in sich bergen, dass Patientinnen letztlich weit unter der ihnen tatsächlich zustehenden Entschädigungshöhe abgefunden werden, da ihnen keinerlei Ressourcengleichheit zukommt und sie vielmehr von Schiedsgremien unter dem Hinweis auf die Risiken und Kosten des Gerichtswegs zur Einwilligung in unterdotierte Vergleichsangebote bewegt werden könnten.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

### Entschließungsantrag

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

„Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen wird aufgefordert dem Nationalrat, bis Ende Juni 2002, einen Gesetzesentwurf zuzuleiten damit dem Anliegen einer optimalen Patientinnenentschädigung nach Behandlungsfehlern tatsächlich zum Durchbruch verhelfen wird. Insbesondere sollen zwingende österreichweit geltende Vorgaben für die Tätigkeit und die Entscheidungen von ärztlichen Schiedsstellen normiert werden.“